

► FAQ zu den Themen Budgeterhöhungen und neue GSB-Förderrichtlinie ab 2025

---

1. Kann die Budgeterhöhung der GSB genutzt werden, um daraus höhere Stundensätze/Einheitspreise zu finanzieren, als zum Zeitpunkt des Zuschlags zur Beratung?

**Antwort:** durch die Ausschreibung sind die Einheitspreise ermittelt und festgelegt. Eine nachträgliche Änderung ist nicht zulässig. Um Einheitspreise ändern (i.d.R. erhöhen) zu können, ist eine neue Ausschreibung erforderlich. Siehe auch GSB-Hinweisblatt Nr. 29

2. Wenn das Budget für die Beratung z.B. um 18 % aufgestockt werden soll und die Gesamtsumme damit über der Schwelle liegt, bei der die Gewässerschutzberatung (eigentlich) EU-weit ausgeschrieben werden müsste, kann die Aufstockung dennoch erfolgen oder besteht die Verpflichtung erneut auszusprechen?

**Antwort:** Die Beratung muss nicht erneut ausgeschrieben werden. Siehe auch GSB-Hinweisblatt Nrn. 31 (Änderung < 20%) und 32.

3. Was muss ein Wasserversorger tun, wenn die Veränderung des Budgets der GSB > 20% ist.

**Antwort:** nach GSB-Hinweisblatt Nr. 31 ist dies grundsätzlich möglich, bedarf aber einer ausführlichen Begründung. Es bietet sich an, in der schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung insbesondere auf § 47 UVgO bzw. §132 GWB einzugehen.

4. Können neue Detailkostenpläne zusammen mit den Antragsunterlagen zur GSB eingereicht werden? Hintergrund: Aufgrund der neuen Förderperiode und z.T. auch aufgrund des ab 2025 in jeder Kooperation steigenden Budgets für GSB und FV muss aktuell jedes als Zuwendungsempfänger auftretende WVU einen Antrag auf Förderung der GSB stellen. Zu den unerlässlichen Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind gehören u.a. ein Schutzkonzept und ein unterschriebenes Beschlussprotokoll zum Schutzkonzept. Wenn das Schutzkonzept Veränderungen der Leistungen in der GSB vorsieht, sind hierfür neue Detailkostenpläne zu erstellen und zu genehmigen.

**Antwort:** in allen Fällen, in denen mit der neuen Antragstellung zur GSB keine neue Ausschreibung verbunden ist, können die Detailkostenpläne zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Wenn eine Ausschreibung für eine Beratung mit Laufzeitbeginn ab 01.01.2025 durchgeführt wird, kann ein Detailkostenplan erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens erstellt und damit auch eingereicht werden.

5. In der Anlage „Leistungsverzeichnis zur GSB“ der FRL ist die Leistungsposition 2.4 „Öffentlichkeitsarbeit“ nicht mehr enthalten. Welche Konsequenz hat das?

**Antwort:** Öffentlichkeitsarbeit richtet sich nicht an ein landwirtschaftliches Fachpublikum, sondern an Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen. Insofern sind z.B. Artikel in Tageszeitungen oder Leistungen im Kontext des Tages des offenen Hofes als Öffentlichkeitsarbeit zu sehen. Alle Leistungen mit einem fachspezifischen Adressatenkreis (Landwirtschaft, Forst und Erwerbsgartenbau), bei denen der reine Wissenstransfer im Vordergrund steht, fallen nicht unter den Begriff der Öffentlichkeitsarbeit und bleiben damit förderfähig. Falls derartige Leistungen in der Vergangenheit unter dem Begriff „Öffentlichkeitsarbeit“ angeboten und abgerechnet wurden, sind sie im Rahmen der neuen Förderrichtlinie bspw. unter den Begriffen „Koordinationstätigkeiten“ oder „Tagung“ zu fassen.

**NLWKN (Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz)**